



# MERKBLATT

## Beiträge für die Herstellung von Obstprodukten

Version Februar 2023

### Rechtsgrundlagen

Basierend auf Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft ([LwG: SR 910.1](#)) und der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Massnahmen zur Verwertung von Obst ([Obstverordnung; SR 916.131.11](#)) werden folgende Beiträge gewährt für die Herstellung von Produkten aus Obst sowie für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten:

Beeren-, Kern- und Steinobst (Art. 2 Abs. 1 und Anhang)	Beitrag Fr./100 kg
Äpfel	17.00
Birnen und Quitten	8.50
Mostäpfel und Mostbirnen	6.00
Aprikosen	21.50
Kirschen	45.80
Pflaumen, einschliesslich Zwetschgen	51.50
Erdbeeren	141.80
Brombeeren und Himbeeren	241.00
Anderes Beerenobst	91.30

### Beitragsberechtigte (Art. 2 und 3)

Beitragsberechtigt sind Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, die aus frischem und ganzem Schweizer Obst ein zu Beiträgen berechtigendes Obstprodukt herstellen<sup>1</sup>. Für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten ist diejenige Person beitragsberechtigt, die effektiv den Essig produziert.

### Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge (Art. 2, 4, 6, 7)

- Das **Obst** muss
  - bei Verarbeitungsbeginn durch den Gesuchsteller **frisch und ganz** sein, **d.h.** insbesondere **noch nicht entsteint und nicht gefroren**;  
(Ausnahme: Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten);
  - im Jahr der Gesuchseinreichung oder in den zwei vorangehenden Kalenderjahren geerntet worden sein;
  - von ausreichender Qualität sein;
  - dem Obstproduzenten bezahlt worden sein.

<sup>1</sup> Basierend auf dem Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (SR 0.631.112.514) sind auch Personen mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein beitragsberechtigt. Obst und Mostobstprodukte aus Liechtenstein werden für die Beitragsgewährung berücksichtigt.



Die Beiträge können für die **Menge des frischen, ganzen, unverarbeiteten Obstes** gewährt werden, wenn deren Gewicht anhand der eingereichten Belege **nachgewiesen** ist. Vom Gesuchsteller angegebene **Faktoren** zur Berechnung des Gewichts des frischen und ganzen Obstes anhand des Produktgewichts oder Schätzungen werden **nicht anerkannt**. Ohne Nachweis für das gewogene Gewicht des frischen und ganzen Obstes wird nur die Menge des hergestellten Produktes berücksichtigt, die auf den Verarbeitungsnachweisen ersichtlich ist.

- Die Beiträge werden gewährt für die Herstellung von **Obstprodukten**,
  - die als **Lebensmittel** verwertet werden;
  - die **keiner Alkoholsteuer** unterliegen und nicht zu einem der Alkoholsteuer unterliegenden Produkt verwertet werden;
  - mit **tiefem Grenzschutz** (Zollansatz  $\leq 10\%$  des Preises franko Schweizergrenze der entsprechenden Importprodukte).

Als Obstprodukt gilt Obst, das so zubereitet ist, dass es **nicht mehr frisch** ist und nicht mehr in die Frischobst-Zolltarifnummer eingereiht wird. Solange das Obst frisch ist (Einreihung in die Frischobst-Zolltarifnummer, d.h. auch wenn es beispielsweise entsteint, gerüstet oder zerkleinert ist), gilt es nicht als Obstprodukt, und es können keine Beiträge gewährt werden.

## Gesuche (Art. 5 und 6)

- Die Gesuchsformulare sind verfügbar unter:  
[BLW](#) > [Nachhaltige Produktion](#) > [Pflanzliche Produktion](#) > [Obst](#) > [Verwertungsbeiträge Obst](#)
- Dem Gesuch sind folgende Unterlagen und Angaben beizulegen:
  - **Nachweise** für den Bezug des **frischen und ganzen Obstes** bzw., bei Gesuchen um Beiträge für die Herstellung von Essig, **der Produkte aus Mostäpfeln und Mostbirnen**, z.B. Wägeschein oder Kaufrechnung (es muss die vollständige Menge nachgewiesen sein, für deren Verwertung Beiträge beantragt werden);
  - **Nachweise** für die **Verarbeitung** (z.B. Rechnung für Verkauf des hergestellten Produktes, Beleg des Lohnauftrags, Verarbeitungsjournal mit Angaben zum Produktionsdatum, der verarbeiteten Menge Obst und der Menge hergestelltes Produkt);
  - Aus den Unterlagen muss **je Obst** ersichtlich sein, welche **Menge von welchem Produkt** hergestellt wurde;
  - **Einzahlungsschein**.

Die Unterlagen und Informationen müssen **transparent und nachvollziehbar** sein.

- Die **Erfüllung** der auf dem Gesuchsformular aufgeführten **Voraussetzungen ist durch Ankreuzen zu bestätigen**. Die Bezahlung des Obstproduzenten muss auf Nachfrage des BLW hin nachgewiesen werden können (Ausnahme: Verarbeitung von Obst aus Eigenproduktion).
- Das vollständig ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Gesuchsformular ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Papierform oder elektronisch einzureichen an:

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
**Fachbereich Pflanzliche Produkte**  
Frau Doris Böhlen / Frau Monica Caloz  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

E-Mail:  
[doris.boehlen@blw.admin.ch](mailto:doris.boehlen@blw.admin.ch)  
[monica.caloz@blw.admin.ch](mailto:monica.caloz@blw.admin.ch)

## Kontakt

**Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter:**

- Frau Monica Caloz: Tel. 058 46 30205, E-Mail [monica.caloz@blw.admin.ch](mailto:monica.caloz@blw.admin.ch)
- Frau Marianne Glodé: Tel. 058 46 30207, E-Mail [marianne.glode@blw.admin.ch](mailto:marianne.glode@blw.admin.ch)